

Abonnementpreis viertel 4 1/2 Mk., incl. Frachtlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 25 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gedruckt für Erwerbungen ohne Postbefreiung 30 Pf. mit Postbefreiung 45 Pf. Inserate 50 Pf. Zeitungs 20 Pf. Größere Schriften laut unserem Preisverzeichnis. — Tabellarischer Sach nach höherem Tarif. Reclamen unter dem Redaktionsbrett die Spalte 40 Pf. Inserate sind stets an d. Expedition zu senden. — Abdruck wird nicht gegeben. Zahlung pränumerando oder durch Postnachnahme.

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftverkehr.

Ercheint täglich früh 6 1/2 Uhr.
Redaction und Expedition
Johannstadtgasse 22.
Verantwortlicher Redaction:
Donnerstag 10—12 Uhr.
Freitag 4—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingereicher Manuskripte macht die Redaction nicht verantwortlich.
Kannst du für die nächstfolgende Nummer bestimmten Terminen an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis 1/2 9 Uhr.
In der Abtheilung für Anzeigen:
Herrmann, Universitätsstr. 22.
Herrmann, Rathhausstr. 16.
von bis 1/2 9 Uhr.

N^o 165.

Sonnabend den 14. Juni 1879.

73. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen
Sonntag den 15. Juni Vormittags bis 1/2 9 Uhr
geschlossen.
Expedition des Leipziger Tageblattes.

Boden-Vermietung.

In dem der Stadtgemeinde gehörigen Hause Reichstraße Nr. 53 (neben dem Burakeller-Durchgange) sollen 2 geräumige Böden, der mittlere Boden 3 Treppen und der obere 4 Treppen hoch, für welche der im Burakellerhofe befindliche Auszug mitbenutzt werden kann, vom 1. Juli d. J. ab gegen einhalbjährliche Kündigung an den Preisbietenden einzeln oder zusammen vermiethet werden.
Preisbietende wollen sich in dem hierzu anberaumten Versteigerungstermine
Montag den 16. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr
an Rathshaus einfinden und ihre Gebote thun.
Die Versteigerungs- und Vermietungsbedingungen können daselbst schon vor dem Termine eingesehen werden.
Leipzig, den 3. Juni 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Stdt.

Gewölbe-Vermietung.

Das im Erdgeschosse des Biergebäudes auf der Stockhausseite befindliche, aus zwei Abtheilungen bestehende erste Gewölbe vom Reichmarkt aus nach Niederlagsraum unter der Terrasse soll vom 1. Juli d. J. ab gegen einhalbjährliche Kündigung
Montag, den 16. d. M. Vormittags 11 Uhr
an Rathshaus im Versteigerungstermine anderweit vermiethet werden und liegen die Vermietungs- und Versteigerungsbedingungen schon vor dem Termine auf dem Rathhauslaube, 1. Etage, zur Einsichtnahme aus.
Leipzig, den 4. Juni 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Stdt.

Bekanntmachung.

In §. 5 des durch Bekanntmachung vom 16. April 1879 publicirten Regulativs, den Milchverkauf in Leipzig betreffend, ist unter Andern bestimmt, daß die mit der Untersuchung der hier zum Verkauf eingeführten oder sonst feilgehaltenen Milch beauftragten Organe berechtigt seien, von jedem Gefäß: Verkaufsmilch bis zu 1/2 Liter behufs der Untersuchung zu entnehmen, ohne daß dem Verkäufer hierfür Entschädigung gewährt werde. Mit Rücksicht auf den Schlußsatz von §. 2 des unmittelbar erlassenen Reichs-Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 ändern wir jene Bestimmung hierdurch dahin ab:

daß für die entnommenen Proben, sofern nicht die behördliche Einziehung derselben anzuordnen ist, Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises aus der Stadtkasse zu leisten, auch eine entsprechende Versicherung auf der den Verkäufern über die Entnahme zu ertheilenden Bescheinigung anzubringen ist.

Leipzig, am 11. Juni 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Rathsrath.

Dorren-Verkauf.

Von dem Leipziger Rathsforsirevier Burgau können durch den Revierverwalter, Herrn Oberförster Diebe, Forthaus Burgau bei Köhlig Ehrenberg, annoch
circa 600 Bund Schwarzdorn, a Hundert Bund 6 Mart
gegen sofortige Bezahlung bezogen werden.
Leipzig, am 10. Juni 1879.

Des Rath's Forstdeputation.

Holz-Auction.

Montag, den 23. Juni a. c. sollen von Nachmittags 1/2 3 Uhr an im Forstreviere Sonnenwisch auf dem Mittelwaldbesitz in Abth. 40 a
ca. 350 Faden klein gemachtes Stochholz; und
60 Raummeter eichene Brennweite
unter den im Termine öffentlich ausgesetzten Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den Rathshausbietenden verkauft werden.
Zusammenkunft: auf dem Holzschlage in der Ronne, unweit des Schleißiger Weges.
Leipzig, am 11. Juni 1879.

Des Rath's Forstdeputation.

Deutschland und Südamerika.

In dem Kriege, welcher an der Westküste Südamerikas ausgebrochen ist, wird die Meinung der civilisirten Welt bis auf Weiteres am meisten geneigt sein, mit Chile zu sympathisiren, das sich in schaffender Arbeit und gesicherter staatlicher Ordnung und Freiheit bei Weitem entwickelt, als das noch immer den Militairrevolutionen nicht ganz entwachsene Peru und vollends das halbbarbarische Bolivia. Es ist wohl auch deshalb nicht zufällig, daß von den Feinden Chiles zuerst Liebergriffe in die neutrale Sphäre bekannt werden. Mag man noch Bestätigung abwarten für die Doppelnachricht, daß der Präsident von Bolivia seine wilden Indianer zum Vertilgungskriege aufgerufen und völkerrechtswidrige Expeditionen ausgesandt habe, weil dieselbe aus Santiago Hammi, der Hauptstadt des feindlichen Landes, so ist doch an der Beschlagnahme des deutschen Dampfers „Layor“, welcher der Hamburger Dampfschiffahrtsgesellschaft „Kosmos“ gehört, in dem peruanischen Hafen Callao nicht zu zweifeln. Unser Auswärtiges Amt wird sich natürlich genau nach den Gründen für diese unfällige und schwer beeinträchtigende Maßregel erkundigen, auch sicher schon das eine oder andere in der Nähe befindliche Kriegsschiff hinbeordert haben, um seiner berechtigten Mitglieder den erforderlichen Nachdruck zu verleihen. Es hat sich indess noch einem englischen Blatte bereits zu Mehr verlangt gesehen, nämlich zu der Anregung einen gemeinsamen Aufmarsch der Großmächte gegen alle barbarische und völkerrechtswidrige Kriegsführung.

Eine solche Thätigkeit, in den Grenzen vorausblühender Vorkommenheit gehalten, könnten wir nur höchlich anerkennen. Genug Grundstücke sind dort an der Aufrechterhaltung der Grundzüge gewöhnlicher Menschlichkeit interessiert, um eine politische Einmischung dieser Art zu rechtfertigen. Valparaiso, Callao, Iquique u. s. f. wimmeln von Deutschen. Je weniger die Kaufmannschaft unserer diplomatischen Dienste durch Eroberungsbegierde gebannt und abgelenkt wird, desto leichter muß es ihm fallen, in Angelegenheiten allgemeiner Menschlichkeit eine wohlüberlegte nützliche Initiative zu ergreifen. Kommt Das direct oder indirect dem würdigeren der kriegführenden Theile, im gegebenen Falle Chile, zu Statten, so werden wir uns dessen sehr freuen, wenn natürlich auch von einer Parteimeinung für den einen oder anderen Theil in uns sonst gar nicht angehenden unversöhnlichen Händeln keine Rede sein kann. Allein wenn die Kaufmannschaft des Auswärtigen Amtes doch ein wenig anhaltend in jene ferne Regionen gerichtet bleiben muß, so dürfen wir ihm wohl noch etwas Weiteres empfehlen, nämlich zu sehen, ob sich im Laufe dieser Bewildigung nicht eine Gelegenheit ergibt, etwas für unsere Auswanderer zu thun. Herr Dr. Habri hat in seiner unlängst erschienenen Schrift schon, wenn auch etwas flüchtig, auf die südlichen Grenzstriche Chiles nach Patagonien hin als vielleicht zu landwirtschaftlicher Besiedelung geeignet hingewiesen. Aus der Geschichte der deutschen und schweizerischen Colonien in Brasilien kennen wir den Werth des ihnen leider nicht zu Theil gewordenen Schutzes einer sie kräftig vertretenden heimischen Macht. Ein allgemeiner Vertrag, der auswanderungslustigen Deutschen

volle Gleichberechtigung und daneben noch ein gewisses ausvordringendes Entgegenkommen der jenseitigen Regierung sicherte, wäre vielleicht nicht ohne Bedeutung und jetzt unter Umständen leichter als zu anderer Zeit zu haben. Wir bringen nicht unbedingt darauf, es bedarf selbstverständlich noch eines eingehenden Studiums. Für alle Fälle aber sollte die jetzige gute Gelegenheit doch nicht verloren gehen.

Politische Uebersicht.

Leipzig, 13. Juni.

Das Reichstags-Centrum hat am Donnerstag trotz des Fronleichnamstages eine Fraktions-Versammlung abgehalten, um die von ihm gegenüber der Finanzreform zu fordernden „Garantien“ zu beraten. Man wird nun also wohl bald in die Stellung der „maßgebenden“ Partei einen etwas klareren Einblick gewinnen. Mit besonderer Spannung sieht man der näheren Umschreibung der „liberalen“ Garantien entgegen. Inzwischen verläuft in einer Anzahl von Blättern ein „Abgeordneter, welcher zur Majorität des Reichstages gehört“, daß für die zweite Beratung der Finanzjulle im Plenum unmittelbar nach der Erledigung der Viehölle, also vor der Plenarberatung der von der Tarificommission vorbereiteten Schutzölle, gefordert werden würde. Hier scheint lebhaft der Wunsch der Vater des Gedankens gemein zu sein. Es ist ja begreiflich, daß diejenigen, welchen es auf die Durchsetzung der Schutzölle um jeden Preis ankommt, Alles aufbieten, damit nicht schließlich die ganze „wirtschaftliche Reform“ durch die Finanzfrage in Zweifel gestellt werde. Deshalb möchten sie die Finanzjulle jetzt vorweggenommen wissen. Wir denken indes nicht, daß dieser Plan gelingen könnte. Das Plenum wird eben nicht anders vorgehen können, als die Tarificommission es gethan hat, d. h. es wird erst einen Ueberblick über den Gesamtvertrag der Schutzölle haben müssen, bevor es bemessen kann, wie viel zur Deckung des vorhandenen Bedarfs noch an Finanzjullen zu bewilligen sein wird. Sodann aber wird vor der Beschlußfassung über die in dem Tarif enthaltenen Finanzartikel zuvor die Entscheidung über die Tabaksteuer gefallen sein müssen. Denn darüber kann kein Zweifel sein, daß, wenn überhaupt zu einer weiteren Besteuerung des Verbrauchs geschritten werden soll, der Tabak unter allen Umständen als das in erster Linie stehende Object ins Auge gefaßt werden muß. Wenn man z. B. die Wahl hätte, zur Deckung eines bestimmten Bedarfs entweder den Tabak oder das Getreidemehl heranzuziehen, so würde Niemand schwanken, sich für das Erstere zu erklären. Geradezu notwendig gemacht aber ist die vorgängige Erledigung der Tabaksteuer durch das Sperrgesetz. Wäre dasselbe nicht erlassen, so könnte man immerhin sagen, ein für die Finanzartikel der Positionen 25 und 26 des Tarifs in zweiter Lesung etwa zu hoch gegriffener Satz ließe sich je nach der späteren Entscheidung über die Tabaksteuer in dritter Lesung noch ermäßigen. Nachdem man aber jetzt mit Sicherheit annehmen kann, daß die Regierung unmittelbar nach den Beschlüssen der zweiten Plenarberatung die neuen Zölle für jene Artikel „provisorisch“ in Ordnung setzen würde, wird man diese zweite Beratung auch erst dann vornehmen dürfen, wenn über die Nothwendigkeit und

die erforderliche Höhe der einzelnen Zölle ein definitives Urtheil möglich ist. Nach alledem wird der „Abgeordnete, welcher zur Majorität gehört“, seine Ungeduld betrefend der Finanzjulle wohl noch etwas zügeln müssen. Uebrigens ist auch der Tarificommission die vom Minister Hofmann zugesagte Berechnung des zu erwartenden finanziellen Ertrages der Schutzölle noch nicht zugegangen? Nicht minder entbehrt man bis jetzt die unerlässlichen bestimmten Unterlagen zur genaueren Befestigung des durch die Finanzreform zu bedenkenden Bedürfnisses. Ueber die Deficits der Einzelstaaten hört man die verschiedensten Schätzungen. Es wird nachgerade hohe Zeit, daß an Stelle derselben amtliche und unanfechtbare Nachweisungen treten.

Die sogenannte Wucher-Commission des Reichstages trat am Abend des 10. d. M. wieder zu einer Sitzung zusammen. Die Beratungen der Commission erstreckten sich hauptsächlich auf die Frage, ob, nachdem man zu einem Antrage auf Erlass strafrechtlicher Bestimmungen gegen den Wucher gelangt sei, man auch noch Bestimmungen über die civilrechtliche Behandlung von Wuchergeschäften vorzuschlagen habe. Es lagen auch Anträge einzelner Mitglieder der Commission, namentlich der Abg. Reichensperger (Dlp) und von Kleist-Rekow, auf Beantragung solcher Bestimmungen vor. In Folge der sehr ausführlichen Discussion über jene Frage wurden jedoch von beiden Seiten Bestimmungen der Art, wo nicht für überflüssig, so doch wenigstens nicht für dringend notwendig erklärt. Es ward darauf verwiesen, daß, sobald strafrechtliche Bestimmungen das Ausbilden oder Annehmen übermäßiger Vermögensverhältnisse für ein Darlehn oder im Falle der Standung einer Geldforderung unter gewissen Bedingungen für ein Vergehen erklären würden, die betreffenden Rechtsgeschäfte als gegen das Gesetz verstoßend ohne Weiteres nach den in allen deutschen Ländern geltenden civilrechtlichen Grundätzen ungültig und nichtig seien und also sofort mit Klage oder Einrede angefochten werden könnten. Es wurde auch hervorgehoben, daß, wenn ja auf civilrechtlichen Gebiete eine Ueide bezüglich der Behandlung von Wuchergeschäften sich herausstellen sollte, man in dieser Richtung doch erst die Erfahrungen wenigstens einiger Jahre abwarten möge, ehe man — noch dazu im Angesicht der Bearbeitung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich — den Antrag auf Erlass strafrechtlicher Bestimmungen gegen den Wucher noch mit Zusätzen zweifelhaften Werths über civilrechtliche Behandlung der Wuchergeschäfte erlassen und so vielleicht die Annahme jenes zunächst als ein Bedürfnis erachteten Haupt-Antrages gefährde. In diesem letzteren Sinne sprachen sich namentlich auch die anwesenden Vertreter der verbündeten Regierungen aus. Mit großer Stimmenmehrheit beschloß darum die Commission, auf Beantragung von Bestimmungen über die civilrechtliche Behandlung der Wuchergeschäfte nicht einzugehen. Im Uebrigen kam noch zur Sprache, daß neuerdings die Wucherer sich zwar von den Bewucherten nicht die Zahlung auf Ehrenwort versprochen ließen, dagegen aber die Bewucherten verleiteten, falsche Angaben über ihre Vermögensverhältnisse, ihre Stellung u. dergl. auf Ehrenwort schriftlich zu machen und dann durch die Drehung, diese so erlangten Documente den Vergehehen, den Familien u. vortzulegen, die schwersten

Expresungen, namentlich gegen bewachte junge Officiere, Beamte u. dergl. oder gegen deren Angehörige ausübten. Man war aber innerhalb der Commission darüber einig, daß derartige Fälle, wo nicht unter den vorgezeichneten §. 6 der strafrechtlichen Bestimmungen, so doch unter §. 4 dieser Bestimmungen fallen würden. Schließlich einigte man sich dahin, zu beantragen, daß die vorgeschlagenen strafrechtlichen Bestimmungen gegen den Wucher dem Strafgesetzbuch für das deutsche Reich als §. 302 a, 302 b, 302 c und 302 d eingeschaltet werden. In einer noch in dieser Woche abzuhaltenden Sitzung soll der zu erstattende Bericht von der Commission festgesetzt werden.

Die meisten Nachrichten von der Stellungnahme der bayerischen Regierung in Sachen der elsass-lothringischen Verfassungsfrage werden wenigstens in ihren Einzelheiten bezweifelt. Zu diesen gehört z. B. die Ansicht von fortwährenden Plänen der bayerischen Regierung auf den Kreis Weihenburg. Man verwehrt dabei offenbar die Zeiten. Es ist richtig, daß im Jahre 1871 in München eine Entschädigung für die 1866 an Preußen abgetretenen Gebiete durch jenen Preis für möglich gehalten wurde, wogegen man einer Uebernahme des restirenden Reichslandes durch Preußen günstig gestimmt gewesen wäre; die seitdem eingetretene Entwicklung von Elsaß-Lothringen hat diese sonderbare Idee längst begraben lassen. Behauptungen vollends, wie diejenige von angeblich in München herrschender Besorgnis vor einer Annexion jenes Gebietes durch Preußen mit einer Rückwirkung auf die dann völlig isolirte und umklammerte bayerische Pfalz richten sich von selbst. Abgesehen von den zahlreichen, sonst in Betracht kommenden Erwägungen wäre doch jede pressische Speculation auf den Besitz der Rheinpfalz in irgend einer Form der Mittelpunkt der politischen Thorheit für die von Bayern 1870 innegehaltene Politik ist der Besitz der Rheinpfalz sehr wesentlich mit maßgebend gewesen und würde es gegebenen Falls jedenfalls wieder sein. Nichtig dagegen ist, daß der bayerische Antrag gegen die Möglichkeit der Uebernahme der elsass-lothringischen Staatshalterschaft durch einen regierenden deutschen Fürsten eine gegen Baden gerichtete Spitze hat. Man erinnert sich gewisser nicht später als 1869 gefallener officieller Aeußerungen über die Möglichkeit einer Verklärung Badens im Falle eines Krieges und eines Sieges über Frankreich; auch eine betreffende Personal-Union würde in München wohl auf Bedenken stoßen. Die nordbadischen Ansprüche und Entwürfe Bismarcks 1814—1818 sind in München noch nicht vergessen; sie sollen noch 1866 eine bedeutende Rolle gespielt haben, und zwar in München so gut wie in Karlsruhe. Das betreffende Verhältniß wird auch durch das kleine, aber vielleicht nicht unwesentliche Detail bezeichnet, daß — im Gegensatz zu den Häusern Oesterreich und Rußland wie zu den deutschen Dynastien Preußen, Sachsen, Württemberg, Hessen, den thüringischen Fürsten u. s. w. — niemals ein Großherzog von Baden Inhaber eines bayerischen Regiments gewesen ist.

Die von dem preussischen und dem bayerischen Kriegsministerium aufgestellten Uebersichten der Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäfts im Reichsgebiete für das Jahr 1878 sind jetzt dem Bundesrath zugegangen. Danach werden in den Bezirken des 1. bis einschließlich 15. Arme-